



GAULIGAORDNUNG

Ostwestfälischer Turngau

INHALTSVERZEICHNIS

1. Einleitung	3
2. Allgemeine Bestimmungen	3
3. Verwaltung der Gauligen	3
4. Wahl des/der Beauftragen für die Gauliga	3
5. Versammlung der Vertreter der Gauligavereine (Ligaversammlung)	3
6. Mannschaftsmeldung / Startberechtigung	3
7. Ausschreibung / Wertungen	4
8. Durchführung der Wettkämpfe	5
9. Kampfrichter	5
10. Aufstieg, Abstieg, Relegation	6
11. Einladungen	7
12. Siegerehrung / Wertungen / Ergebnisse	7
13. Startgebühren	7
14. Riegeneinteilung	8
15. Mannschaftsbetreuer	8
16. Ausrichter / Wettkampfororganisation / Geräteaufbau	8
17. Änderung der Gauligaordnung	8

1. Einleitung

Die Gauligen (Turnerinnen und Turner) sind Wettkampfeinrichtungen des OwTG zur Ermittlung der Gauligameister. Träger der Gauligen sind der OwTG und die startberechtigten Vereine.

2. Allgemeine Bestimmungen

Die Vertreter der startberechtigten Vereine sind zuständig für die Fassung und Änderung dieser Satzung. Für Beschlüsse ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vereine erforderlich.

3. Verwaltung der Gauligen

Die Verwaltung der Gauligen wird durch den Beauftragten/die Beauftragte für die Gauligen wahrgenommen.

4. Wahl des Beauftragten/der Beauftragten für die Gauligen

Der Beauftragte/Die Beauftragte für die Gauligen wird von den Vertretern der Ligavereine für die Dauer von 2 Jahren gewählt und von dem Gauturntag bestätigt.

5. Versammlung der Vertreter der Gauligavereine (Ligaversammlung)

Die Versammlung setzt sich aus den Vertretern der Gauligavereine zusammen. Versammlungsleiter ist der Beauftragte/die Beauftragte für die Gauligen. Jeder Gauligaverein hat nur eine Stimme. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß drei Wochen vorher eingeladen wurde.

Sitzungen werden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 50 % der in den Gauligen startenden Vereinen unter Angabe der Besprechungspunkte vom Beauftragten/von der Beauftragten für die Gauligen einberufen. Die Reisekosten gehen zu Lasten der Versammlungsteilnehmer. Beschlüsse der Versammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

6. Mannschaftsmeldung / Startberechtigung

Die Meldungen der Vereine, die an den Gauligen teilnehmen wollen, erfolgen nach Aufforderung durch den Beauftragten/die Beauftragte für die Gauligen. Jeder Ligaverein hat einen Verantwortlichen dem/der Beauftragten zu melden. Der Schriftwechsel mit dem Verein erfolgt ausschließlich über diese Person.

Startgemeinschaften benachbarter Vereine sind ebenfalls als Ligaverein zu den Wettkämpfen zugelassen. Hierfür gelten allerdings die folgenden Bestimmungen:

- Die beteiligten Vereine müssen namentlich aufgeführt werden und starten unter dem Namen der Startgemeinschaft (SG Verein 1 / Verein 2).
- Es muss von einem der beiden Vereine ein Verantwortlicher benannt werden, über diesen erfolgt der Schriftverkehr (z.B. Meldung, Benennung der Kampfrichter, Einladung etc.).
- Eine Startgemeinschaft (Trainingsgemeinschaft) darf nur eine Mannschaft melden. Keiner der beteiligten Vereine darf darüber hinaus eine Mannschaft melden.

Die Anmeldungen einer Vereinsmannschaft in den einzelnen Klassen erfolgt bei der jeweiligen Gauligaversammlung für die kommende Saison und ist verbindlich. Sofern kein Vertreter des Vereins zugegen ist und keine Meldung der Mannschaft vorliegt, können bestehende Mannschaften gestrichen werden. In der Gauligabesprechung wird möglicherweise das Aufrutschen von Mannschaften besprochen, per Mail gemeldete Vereine werden hier ebenfalls einbezogen. Ein nachträglicher Rückzug der Mannschaft wg. Aufrutschens, ist nicht möglich.

Zu einem in der Sitzung festgesetzten Termin (Meldeschluss) müssen die Teilnehmer mit Namen und Jahrgängen für die gemeldeten Mannschaften an den Beauftragten/die Beauftragte für die Gauligen gemailt werden. Bei verspäteter Meldung wird ein Strafgeld in Höhe von 30,00 EUR erhoben, zu zahlen an die Gauligakasse.

Mannschaften, die in einer Liga abgemeldet wurden, müssen bei Wiedereinstieg in die Gauliga in der Klasse 4 beginnen. Ein Seiteneinstieg in einer höheren Klasse ist nicht erlaubt.

Für den Rückzug einer Mannschaft nach der Anmeldung bei der Gauligaversammlung wird eine Strafe in Höhe von 30,00 Euro erhoben. Um den Ligabetrieb nicht zu gefährden, hat der betroffene Verein trotzdem für einen Kampfrichter bis zum Saisonende zu sorgen. Bei Missachtung wird je Wettkampf eine Strafe von 75,00 Euro fällig.

Für jede Mannschaft dürfen 10 Mannschaftsmitglieder gemeldet werden. An einem Wettkampftag dürfen nur jeweils acht Turner/-innen an den Start gehen, vier starten an jedem Gerät, die drei Besten an jedem Gerät kommen in die Wertung. Die Turner/-innen müssen Mitglied in dem Verein sein, für den sie starten.

Alle gemeldeten Vereine/Mannschaften müssen an den Wettkämpfen teilnehmen. Hierzu reicht es, wenn mindestens eine/ein Turnerin/Turner an den Start geht. Tritt ein Verein nicht zum Wettkampf an, wird ein Bußgeld von 75,00 Euro fällig, welches an die Ligakasse zu entrichten ist.

7. Ausschreibung / Wertungen

Die aktuelle Ausschreibung wird allen Teilnehmern der Gauligasitzung im Vorfeld der Saison zur Verfügung gestellt bzw. sind auf der Homepage des OWTG zu finden.

Gewertet wird nach den Bestimmungen des DTB und des jeweils aktuellen Code de Pointage. Zusätzliche Erweiterung durch Nationale Elemente und Turnerische Elemente.

In der Gauliga turnt jeder gegen jeden. Die Siegermannschaft erhält die Punktzahl, die der Anzahl der teilnehmenden Mannschaften entspricht. Die nachfolgenden entsprechend weniger. Die Punkte aller Wettkämpfe sowie die erturnten Wettkampfpunkte werden addiert. Die Sieger werden ermittelt nach 1. Wettkampfpunkten, 2. Gerätepunkten und 3. erturnten Punkten.

Die Mannschaft der Gauliga I mit der höchsten Punktzahl ist Gauligameister.

8. Durchführung der Wettkämpfe

Die Wettkämpfe finden in der Regel an Wochenenden statt. Die Ligawochenenden werden von der Ligaversammlung festgelegt. Sie bedürfen der Bestätigung des Gauvorstandes.

Abweichende Termine dürfen nur im Einvernehmen aller am Wettkampf beteiligten Vereine vereinbart werden. Dem/Der Beauftragten für die Gauligen ist hiervon Mitteilung zu machen. Die Zustimmung des Gauvorstandes ist vorher einzuholen.

Die Wettkampfstätten und –geräte müssen den Normen des ITB entsprechen. Der Weichboden darf höher als 12 cm sein. In der Gauliga muss eine 14 m x 14 m Bodenfläche mit Unterkonstruktion vorhanden sein.

9. Kampfrichter

Mit der Meldung einer Mannschaft in der Gauliga ist die Meldung eines Kampfrichters erforderlich. Der betroffene Verein hat eine Strafbühre von 75,00 Euro zu entrichten für Mannschaften, die ohne einen Kampfrichter zum Wettkampf erscheinen. Zudem wird dieser Mannschaft an dem Wettkampftag kein Startrecht erteilt.

Gleichzeitig mit der namentlichen Meldung der Mannschaften, jedoch spätestens 4 Wochen vor dem ersten Wettkampf sind dem Kampfrichterwart namentlich die Kampfrichter unaufgefordert zu benennen (für alle Ligawettkämpfe der Saison). Die namentliche Meldung dieser Kampfrichter ist verbindlich. In Ausnahmefällen kann der Kampfrichterwart eine Ummeldung akzeptieren.

Sofern dem Kampfrichterwart keine Kampfrichtermeldung vorliegt kann er ein Strafgehd von 75,00 Euro verhängen und die betroffene Mannschaft für den entsprechenden Wettkampf sperren. Der/Die Beauftragte für die Gauligen ist hierüber in Kenntnis zu setzen.

Für jeden Wettkampf Gauliga muss ein/eine Kari mit mindestens Gau-Lizenz gemeldet werden.

10. Aufstieg, Abstieg, Relegation

Der Gauligameister aus der Klasse I kann an den Aufstiegskämpfen zur Landesliga teilnehmen. Verzichtet die Siegermannschaft auf die Teilnahme, so geht das Recht auf die nächstplatzierte Mannschaft über.

Sofern die Klassen der Gauliga nicht mit 8 Mannschaften besetzt sind, werden die jeweils höheren Klassen mit Mannschaften aus den niedrigeren Klassen aufgefüllt. Die erstplatzierte Mannschaft der Klasse 2 bis 4 steigt auf.

Im Fall das Gauligaklassen voll besetzt sind bzw. weitere Mannschaften gemeldet sind wird wie folgt verfahren:

ENTWEDER

Die beiden erst platzierten Mannschaften einer Klasse steigen in die nächst höhere Klasse auf (dies betrifft bzgl. des Aufstiegs nicht die Klasse 1). Die Mannschaften mit den Platzierungen 7 und 8 steigen in die darunter liegende Klasse ab.

In der Klasse 4 wird eine Relegation ausgerichtet, d. h., die letzten 4 Mannschaften der Klasse 4 (Platzierung 5 bis 8) treten gegen die neu gemeldeten Mannschaften an. Die vier besten Mannschaften dürfen in der kommenden Saison in der untersten Gauliga-Klasse starten.

Alle anderen Mannschaften dürfen im darauffolgenden Jahr erneut den Einstieg in die Gauliga bei der Relegation versuchen.

ODER

In dem Fall, dass alle Klassen mit jeweils 8 Mannschaften besetzt sind und neue Mannschaften in der kommenden Saison in der Gauliga starten möchten, findet ein Relegationswettkampf statt.

Die letzten 2 Mannschaften der jeweils höheren Klasse treten gegen die 2 Besten Mannschaften der nachfolgenden Klasse an. Die beiden Siegermannschaften starten dann in der kommenden Saison in der höheren Klasse, die Plätze 3 und 4 in der niedrigeren Klasse.

Die letzten 4 Mannschaften der untersten Klasse treten gegen die neuen Mannschaften an. Die vier besten Mannschaften dürfen in der kommenden Saison in der untersten Gauliga-Klasse starten.

Alle anderen Mannschaften dürfen im darauffolgenden Jahr erneut den Einstieg in die Gauliga bei der Relegation versuchen.

Turner/Turnerinnen, die beim Relegationswettkampf teilgenommen haben, dürfen in der nachfolgenden Saison NICHT in einer niedrigeren Klasse zum Einsatz kommen. Mit der Relegation haben sie sich in der entsprechenden Liga festgeturnt. Turner/Turnerinnen, die keinen Relegationswettkampf turnen müssen (Ligaplätze 3 bis 6), dürfen in der kommenden Saison beliebig eingesetzt werden.

Bei Auflösung einer kompletten Mannschaft dürfen verbleibende Turnerinnen in der darauffolgenden Saison in einer anderen, bereits bestehenden Vereins-Mannschaft (höher oder tiefer) zum Einsatz kommen.

Eine Turnerin / ein Turner, die / der in der vergangen Ligasaison in einer niedrigeren Klasse geturnt hat, darf in der Relegation in derselben Klasse oder in einer höheren Klasse starten und gegebenenfalls in der kommenden Saison in einer höheren Klasse starten. Turnt sie / er in einer niedrigeren Klasse als in der vergangen Liga, darf sie / er in der kommenden Saison nicht wieder in einer höheren Klasse starten.

11. Einladungen

Der/Die Beauftragte für die Gauligen informiert in schriftlicher Form die beteiligten Vereine über die Wettkampftermine.

12. Siegerehrung / Wertungen / Ergebnisse

Am Ende jedes Wettkampftages wird ein Mannschafts-Zwischenergebnis verlesen und die entsprechende Mannschaft vorgestellt. Ebenso werden die besten 3 Turner/-innen pro Wettkampfklasse am Ende jedes Wettkampftages genannt.

Am letzten Wettkampftag erhalten alle Mannschaften eine Urkunde und die Siegermannschaft jeder Klasse erhält einen Pokal. Die Kosten hierfür werden von der Gauligakasse übernommen.

Ergebnisse der Wettkämpfe und der Punktstand werden durch die Gau-Kunstturnwartin bekannt gegeben. Einsprüche gegen fehlerhafte Berechnungen sind innerhalb von 5 Tagen an den Beauftragten/die Beauftragte für die Gauligen zu richten.

13. Startgebühren

Die Meldegebühr je Mannschaft beträgt derzeit 30,00 Euro (kann bei der Gauligaversammlung geändert und beschlossen werden) und ist mit Meldung auf das Gauliga-Konto

Ostwestfälischer Turngau e.V.
Kto.Nr. 9291893403
BLZ 47260234
Volksbank Elsen-Wewer-Borchen eG

IBAN DE74472602349291893403
BIC GENODEM1EWB

zu entrichten.

14. Riegeneinteilung

Nach dem ersten Wettkampf werden die Startplätze/Riegen nach den Ergebnissen des jeweils vorangegangenen Wettkampfes besetzt (1. und 2. Sieger starten in Riege 1 in olympischer Reihenfolge, 3. und 4. Sieger in Riege 2, usw.) Dies geschieht um Turnerinnen und Zuschauern einen direkten Vergleich zu ermöglichen.

15. Mannschaftsbetreuer

Es sind maximal 2 Mannschaftsbetreuer je, Mannschaft an den Wettkampftagen zugelassen. Weitere Betreuer bzw. Vereinszugehörige haben mit Wettkampfbeginn die Halle zu verlassen.

16. Ausrichter / Wettkampfororganisation / Geräteaufbau

Die Ausrichter sorgen für die entsprechende Ausstattung des Wettkampfes (z.B. 2 Sprungtische, ausreichend Sprungbretter etc.). Die Musikanlage sowie das Auswertesystem stellt der Turngau.

Für die Bewirtung der Kampfrichter, Aufbau der Geräte und Bedienung der Musikanlage und EDV Eingabe erhält der Ausrichter eine Kostenpauschale von pauschal 200,00 Euro je Wettkampftag aus der Gauligakasse, aufgeteilt 140,00 Euro für Geräteaufbau und Bewirtung sowie je 15,00 Euro für Bedienung der Musikanlage und EDV Eingabe für jeden Durchgang. Er sorgt für die Versorgung mit Getränken (Wasser, Kaffee) und 1 Mal pro Durchgang mit belegten Brötchen, Kuchen oder Waffeln.

Der ausrichtende Verein muss für den reibungslosen Ablauf des Wettkampfes zwei Helfer zur Verfügung stellen, für die Berechnung/Eingabe der Kampfrichterwertungen und die Bedienung der Musikanlage.

17. Änderung der Gauligaordnung

Anträge zur Änderung der Gauligaordnung werden schriftlich an den Beauftragten/die Beauftragte für die Gauligen gerichtet, der dann die Mitglieder des Ligaausschusses auf der nächsten Ligatagung informiert. Die Gauligaordnung wird formal durch den Gauturntag bestätigt.

Die Gauligaordnung in der vorliegenden Version wurde durch den 125. Gauturntag am 6.April 2019 in Paderborn bestätigt.